



# **HPI Aktiengesellschaft München**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**

## **VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die HPI Aktiengesellschaft, München

### **Erklärung der Nichtabgabe des Prüfungsurteils**

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der HPI Aktiengesellschaft – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu dem beigefügten Jahresabschluss ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

### **Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils**

Die HPI Aktiengesellschaft hat den Jahresabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Die Gesellschaft ist in Höhe von EUR 7,7 Mio. bilanziell überschuldet. Als Holdinggesellschaft ist ihre Ertragsentwicklung bei der momentanen Beteiligungsstruktur von der Entwicklung der 3KV GmbH abhängig.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts aus den folgenden Gründen nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben:

Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Ab Oktober 2022 sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt in Höhe von EUR 0,7 Mio. fällig. Zum Ende des Jahres 2022 werden Anleihen und Darlehen in Höhe von EUR 2,3 Mio. fällig. Ohne die Zuführung von Liquidität von außen, einer Prolongation bzw. Stundung oder ausreichend Liquidität aus der Veräußerung der 3kV GmbH wird die Gesellschaft nicht in der Lage, die bis Ende des Jahres 2022 fälligen Verbindlichkeiten bedienen zu können.

Vor diesem Hintergrund war der Vorstand der Gesellschaft nicht in der Lage, uns ausreichend Nachweise zu erbringen, dass der Fortbestand der Gesellschaft gewährleistet ist. Daher waren wir nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe des Prüfungsurteils“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Jahresabschluss zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

München, den 12. Oktober 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Düsseldorf)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Nitsche".

Dominik Nitsche, Oct 18, 2022 04:34:00 PM UTC

**Nitsche**  
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Weissinger".

Andreas Weissinger, Oct 18, 2022 04:27:00 PM UTC

**Weissinger**  
Wirtschaftsprüfer



**HPI Aktiengesellschaft, München**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021**

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	177.573,57	285.586,12
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	36.295,27
	177.573,57	321.881,39
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	-138.366,64
b) soziale Abgaben	-209,23	-12.675,57
	-209,23	-151.042,21
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-525.792,83	-358.442,03
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-169.243,70	-177.327,65
6. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00	-3.292.263,66
	-695.036,53	-3.828.033,34
7. Ergebnis nach Steuern	-517.672,19	-3.657.194,16
8. Jahresfehlbetrag	-517.672,19	-3.657.194,16
9. Verlustvortrag	-25.653.222,92	-23.495.429,96
10. Entnahme aus Genussrechtskapital	144.021,80	1.499.401,20
	-26.026.873,31	-25.653.222,92
11. Bilanzverlust	-26.026.873,31	-25.653.222,92

# HPI AKTIENGESELLSCHAFT, MÜNCHEN

## Anhang für das Geschäftsjahr 2021

---

### 1. Allgemeine Angaben

#### I. Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss der HPI Aktiengesellschaft (HPI AG), München, wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtliniengesetzes (BilRUG) sowie den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die HPI AG, München, ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Die HPI AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 120160 eingetragen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Trotz bilanzieller Überschuldung hat die Gesellschaft ihren Jahresabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Die Gesellschaft überwacht ihre Finanzmittelbestände täglich und war immer in der Lage, alle fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

Im Jahr 2020 wurde die Betriebsprüfung über Umsatzsteuer für Vorjahre abgeschlossen und mit Steuerbescheiden vom 29. September 2020 sowie 19. Oktober 2020 wurden daraus resultierende Mehrsteuern (TEUR 1.309) nebst Zinsen (TEUR 306) festgesetzt. Zum 1. Oktober 2022 waren noch TEUR 707 offen. Die Gesellschaft hat für die noch offenen Verbindlichkeiten beim Finanzamt eine weitere Stundung beantragt, die zum Prüfungszeitpunkt noch nicht genehmigt waren. Die Gesellschaft verfügt aktuell nicht über ausreichend liquide Mittel, um die Steuernachforderung nebst Zinsen begleichen zu können (wesentliche Unsicherheit).

Zum Ende des Jahres 2022 werden Anleihen und Darlehen in Höhe von TEUR 2.312 fällig. Ohne die Zuführung von Liquidität von außen, eine Prolongation bzw. Stundung oder ausrei-

chend Liquidität aus der Veräußerung der Tochtergesellschaft 3KV GmbH wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, die Ende 2022 fälligen Verbindlichkeiten bedienen zu können (wesentliche Unsicherheit).

Mittelfristig ist der Fortbestand der Gesellschaft nur gesichert, wenn es ihr gelingt, operativ profitable Geschäftseinheiten zu erwerben oder die bestehenden Einheiten in ihrer Ertragskraft nachhaltig zu stärken. Für den Erwerb neuer Geschäftseinheiten sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig.

Bei den **Finanzanlagen** werden Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Die Ausleihungen werden zum Nennwert bzw. bei einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Risikobehafteten Posten ist durch Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

**Forderungen in Fremdwährung** werden, soweit sie kurzfristiger Natur sind, mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet. Langfristige Forderungen in Fremdwährung werden mit dem Einstandskurs bzw. dem niedrigeren Wechselkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wird für Ausgaben vor dem Stichtag, die Aufwendungen für die Folgejahre darstellen, gebildet.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.



**Verbindlichkeiten in Fremdwahrung** werden, soweit sie kurzfristiger Natur sind, mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet. Langfristige Verbindlichkeiten in Fremdwahrung werden mit dem Einstandskurs bzw. dem hoheren Kurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

**Passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden fur Zahlungseingange und Forderungen vor dem Abschlussstichtag gebildet, soweit sie Ertrag fur eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## 2. Angaben zur Bilanz

### Finanzanlagen

Folgende Anteile an verbundenen Unternehmen, an denen die HPI AG die Kapitalmehrheit halt (**direkte Beteiligungen**), werden zum Bilanzstichtag gehalten:

Firma, Sitz	Anteile in %	Eigenkapital per 31.12.2021 in Tsd EUR	Ergebnis 2021 in Tsd EUR
3KV GmbH, Munchen	100,00	-1.950	+59

Die **Forderungen und sonstigen Vermogensgegenstande** haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

### Eigenkapital

Das Grundkapital der HPI AG betragt zum 31.12.2021: 13.485.497,00 EUR (Vj. 11.527.104,00 EUR) und ist eingeteilt in 13.485.497 (Vj. 11.527.104) auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stuckaktien. Jede Stammaktie verbrieft eine Stimme. Die Verbriefung erfolgt in Globalurkunden. Es gibt nur eine Aktiengattung.

Im Jahr 2021 wurden Wandlungsrechte wahrgenommen:

- Ein Teil des wandlungsfahigen Genussrechtskapitals mit 2.056.328,70 EUR in 1.958.393 Stuckaktien a 1 EUR.
- Die Kapitalrucklage wurde aufgrund der Wandlungen um EUR 97.919,65 erhoht.

Die gesetzliche Rücklage der HPI AG gemäß § 150 Abs. 2 Aktiengesetz beträgt zum Stichtag unverändert 61 Tsd EUR.

Die Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 hat die Schaffung eines Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2020/I), die Schaffung eines Bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2020/I), die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2016/I, die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2011/I, die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2016/I und die Änderung des § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital) der Satzung beschlossen.

### **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 11. August 2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu 5.763.552,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/1).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem Tag der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals 2020 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2020 in sinnvoller Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Unternehmen und/oder Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen und/oder Unternehmenszusammenschlüssen, Patenten und/oder Marken und/oder Lizenzen und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Forderungen und/ oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft einschließlich Schuldverschreibungen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft einschließlich Schuldverschreibungen im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsprogramms der Gesellschaft;
- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden bzw. werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 anzupassen.

### **Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 um bis zu 5.763.552,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/I).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- i. Inhaber von Teilschuldverschreibungen aus der Schuldverschreibung (ISIN DE000A13SM09 / WKN A13SM0) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.500.000,00 eingeteilt in bis zu 15 Stück auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 100.000,00 je Teilschuldverschreibung von ihrem Recht zur Wandlung der Teilschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen;
- ii. Inhaber von Teilschuldverschreibungen aus der Schuldverschreibung (ISIN DE000A1MA904 / WKN A1MA90) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.256.000,00 eingeteilt in bis zu 6.256 Stück auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung von ihrem Recht zur Wandlung der Teilschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen; und
- iii. Inhaber von Teilschuldverschreibungen aus der Schuldverschreibung (ISIN DE000A1MA6Z2 / WKN A1MA6Z) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.500.000,00 eingeteilt in bis zu 1.500 Stück auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung von ihrem Recht zur Wandlung der Teilschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Das bedingte Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Beschluss</b>	<b>Höhe lt. Beschluss</b>	<b>Höhe 31.12.2021</b>
Bedingtes Kapital 2020/I	HV 25.06.2020	5.763.552,00 EUR	3.805.159,00 EUR
<b>Gesamt</b>			<b>3.805.159,00 EUR</b>

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.485.497,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 13.485.497 Inhaberstückaktien (Stückaktien). Bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 3.805.159,00 durch Ausgabe von bis zu 3.805.159 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2020/I). Die Satzung der Gesellschaft wurde entsprechend angepasst; die letzte verfügbare Fassung der Satzung datiert vom 13. Oktober 2021.

### **Meldungen gemäß § 20 Aktiengesetz (AktG)**

Nach § 20 Aktiengesetz wurden im Berichtszeitraum keine Meldungen abgegeben.

### **Genussrechtskapital**

Im Jahr 2015 wurden eine nachrangige Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit mit 6.256.000,00 EUR sowie ein Darlehen mit 1.758.922,12 EUR und einer Laufzeit bis 28.05.2024 aufgrund von vertraglichen Änderungen als Eigenkapital umqualifiziert. Die Kriterien der Nachrangigkeit, der Verlustteilnahme bis zur vollen Höhe und der Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sind bis zu den oben genannten Laufzeiten erfüllt. Entsprechend sind die Beträge von den Anleihen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten in das Eigenkapital umgegliedert worden.

Der für 2021 zugewiesene, anteilige Verlustbetrag von 95 Tsd EUR (Vj. 1.170 Tsd EUR) bzw. 49 Tsd EUR (Vj. 329 Tsd EUR) hat das Genussrechtskapital entsprechend reduziert und wurde als Entnahme aus Genussrechtskapital ausgewiesen.

### **Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen enthalten insbesondere Rückstellungen für Jahresabschlusskosten, ausstehende Rechnungen und Aufsichtsratsvergütungen.

## Verbindlichkeiten

Die Laufzeit der Verbindlichkeiten ergaben sich wie folgt:

	Summe Stand 31.12.2021	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Restlaufzeit über 1 Jahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anleihen	1.866.272,52	1.866.272,52	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	256.616,85	256.616,85	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber ver- bundenen Unter- nehmen	1.368.868,00	1.368.868,00	0,00	0,00	0,00
5. sonstige Verbind- lichkeiten	5.141.725,11	4.711.850,11	0,00	429.875,00	429.875,00
<b>Summe</b>	<b>8.633.482,48</b>	<b>8.203.607,48</b>	<b>0,00</b>	<b>429.875,00</b>	<b>429.875,00</b>

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten im Vorjahr ergaben sich wie folgt:

	Summe Stand 31.12.2020	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Restlaufzeit über 1 Jahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
6. Anleihen	1.854.197,52	1.001.773,61	852.423,91	0,00	852.423,91
7. Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	34,41	34,41	0,00	0,00	0,00
8. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	270.621,67	270.621,67	0,00	0,00	0,00
9. Verbindlichkeiten gegenüber ver- bundenen Unter- nehmen	966.585,48	966.585,48	0,00	0,00	0,00
10. sonstige Verbind- lichkeiten	6.329.916,91	3.904.752,96	1.643.163,95	782.000,00	2.425.163,95
<b>Summe</b>	<b>9.421.355,99</b>	<b>6.143.768,13</b>	<b>2.495.587,86</b>	<b>782.000,00</b>	<b>3.277.587,86</b>

Sämtliche Anleihen sind konvertibel.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern mit 3.139 Tsd EUR (Vj. 3.890 Tsd EUR) enthalten.

Als Sicherheit für Darlehensverbindlichkeiten von 1.558 Tsd EUR sind im Nennbetrag von 150 Tsd EUR Geschäftsanteile an der 3KV GmbH verpfändet.

### 3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen enthalten unverändert keine Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen.

### 4. Organe

#### Vorstand

Die Gesamtvergütung des Vorstands (kurzfristig fällige Leistungen) belief sich im Geschäftsjahr auf 149 Tsd EUR (Vj. 147 Tsd EUR).

Herr David Nicholas Vincent wurde am 10. Juli 2017 zum Vorstand bestellt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 9. November 2021 wurde die Bestellung von Herrn David Nicholas Vincent bis einschließlich 30. Juni 2022 beschlossen.

#### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HPI AG bestand im Geschäftsjahr 2021 aus den folgenden Mitgliedern:

Boris Dürr	Rechtsanwalt	Aufsichtsrats- Vorsitzender	01.01. – 31.12.2021 (bis dato)
Markus Bodenmeier	Unternehmer	Stellvertretender Aufsichtsrats- vorsitzender	01.01. – 31.12.2021 (bis dato)
Artur Piotr Jedrzejewski	Unternehmer	Aufsichtsrat	01.01. – 31.12.2021 (bis dato)

#### Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

### Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

#### Corona

Die Coronapandemie hat mittelbare Auswirkung auf die Gesellschaft. Maßgeblich hierfür ist, dass die HPI AG eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit von ihrer direkten Beteiligung an der 3KV GmbH aufweist. Für die 3KV GmbH hat die Veränderung der Arbeitsabläufe (Verlagerung



von Besprechungen und Treffen über internetbasierte Plattformen) in 2020 zu einer Umsatzverschiebung innerhalb der Produktgruppen geführt. Ab dem Jahr 2021 kam es infolge der Pandemie zu einer weltweiten Verknappung von Halbleitern, die sich nicht unerheblich auf die Produktverfügbarkeit und damit auf den Umsatz der 3KV ausgewirkt hat. Ab dem letzten Quartal 2021 hat sich die Umsatzentwicklung wieder stabilisiert. Auch in 2022 wirkt sich die eingeschränkte Produktverfügbarkeit weiterhin auf die Umsatzentwicklung der 3KV GmbH aus. Mit einer spürbaren Entspannung der Situation wird erst ab dem zweiten Quartal 2023 gerechnet.

#### Ukraine-Krieg

Nach aktuellem Kenntnisstand geht der Vorstand davon aus, dass der Ukraine-Krieg keine wesentlichen Auswirkungen auf die Geschäfte der HPI AG haben wird.

#### Beschlüsse des Aufsichtsrats mit Wirkung auf folgende Geschäftsjahre

Mit Beschluss vom 29. April 2022 wurde Herr David Nicholas Vincent abermals als Vorstand der Gesellschaft bestellt, mit Laufzeit bis einschließlich 31. Dezember 2022.

München, den 12. Oktober 2022



Der Vorstand

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.